



Wir bewegen uns sicher auf vielen Terrains

Aktuelles im internationalen Steuerrecht

Oktober 2011

Details zum Steuerabkommen mit Deutschland über die Abgeltungssteuer

Die Finanzministerin Eveline Widmer-Schlumpf und ihr deutscher Amtskollege Wolfgang Schäuble haben am 21. September 2011 in Berlin das Steuerabkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über die Abgeltungssteuer unterzeichnet (nachfolgend «Steuerabkommen» oder «Abkommen»). Gleichzeitig wurde der Text des Abkommens der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Aus schweizerischer Sicht ist die Unterzeichnung des Steuerabkommens ein Meilenstein in der Weissgeldpolitik. Nach Umsetzung der im Abkommen getroffenen Regelungen werden die Schweizer Banken inskünftig keine un versteuerten Gelder mehr auf Ihren Konten lagern haben. Durch die im Abkommen vereinbarte Abgeltungssteuer wird im Verhältnis zwischen der Schweiz und Deutschland nicht auf den automatischen Informationsaustausch gesetzt; allerdings stellt die Abgeltungssteuer die Umsetzung des Zwecks des automatischen Informationsaustauschs sicher und wird deshalb als gleichwertige Alternative zum System des automatischen Informationsaustauschs anerkannt.

Der vorliegende Newsletter versteht sich als «Follow-up» des von uns im August dieses Jahres veröffentlichten Newsletters «Paraphiertes Steuerabkommen zwischen der Schweiz und Deutschland» und geht konkret auf inhaltliche Details des veröffentlichten Abkommens ein.

Es wird nachfolgend insbesondere aufgezeigt, welche Auswirkungen die Vereinbarung der beiden Vertragsstaaten auf die betroffenen Personen und die schweizerischen Zahlstellen hat und welcher Handlungsbedarf für diese besteht.

Eckdaten des Steuerabkommens

1. Zeitplan der Inkraftsetzung

Das Steuerabkommen wurde im August dieses Jahres paraphiert und am 21. September 2011 unterzeichnet. Der nächste formelle Schritt ist die Ratifizierung durch die Parlamente der Vertragsstaaten. Während die Parteien in der Schweiz auf die Unterzeichnung weitgehend positiv reagierten, kündigte die deutsche Opposition Widerstand an. Insbesondere die SPD (allen voran Ex-SPD-Finanzminister Peer Steinbrück) und die Grünen wollen den Abschluss des Abkommens nicht unterstützen. Sie kritisieren unter anderem, dass Steuerbetrüger durch das Steuerabkommen zu wenig hart angegangen würden und zudem viel weniger bezahlen müssten, als wenn sie ihr Geld in Deutschland versteuert hätten.

Nach der Genehmigung durch die Parlamente, untersteht das Steuerabkommen schweizerischerseits vermutlich dem fakultativen Referendum.

Es ist vorgesehen, dass das Steuerabkommen auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt wird. Damit dieser Zeitrahmen eingehalten werden kann, muss das Abkommen in der kommenden Wintersession 2011, spätestens aber in der Frühjahrsession 2012 dem Parlament zur Genehmigung unterbreitet werden.

2. Inhaltliche Pfeiler

Mit dem Steuerabkommen soll die effektive Besteuerung der in Deutschland ansässigen Personen mit Vermögenswerten bei einer schweizerischen Zahlstelle sichergestellt werden. Dazu regelt das Abkommen die folgenden Punkte:

- Regularisierung der Vergangenheit;
- Abgeltungssteuer für zukünftige Vermögenserträge;
- Systemkontrolle durch vereinfachten Informationsaustausch;
- Vereinfachter Marktzutritt für Schweizer Banken;
- Keine künftige Verwertung von gestohlenen Daten;
- Entkriminalisierung von Banken, Bankmitarbeitern und -kunden.

3. Weitere notwendige Rechtsgrundlagen

3.1. Bundesgesetz über Steuerabkommen

Zur Regelung bestimmter im Steuerabkommen noch nicht enthaltener Punkte, wie unter anderem die Regelung der Zuständigkeiten, wird ein ergänzendes Bundesgesetz erlassen. Ein entsprechender Entwurf ist zurzeit bei den Bundesbehörden in Ausarbeitung und wird mit einer kurzen Frist in die öffentliche Vernehmlassung gegeben. Im Anschluss daran ist das Bundesgesetz durch das Parlament zu genehmigen. Um die zeitliche Umsetzung des Steuerabkommens einhalten zu können, ist auch das Bundesgesetz in der Wintersession 2011 bzw. spätestens in der Frühjahrsession 2012 durch das Parlament zu behandeln.

3.2. Wegleitung durch die Eigenössische Steuerverwaltung

Neben dem Abkommen und dem Bundesgesetz wird eine Wegleitung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (nachfolgend «ESTV») die spezifischen Details regeln. Es ist im Dezember 2011 mit der Veröffentlichung durch die ESTV zu rechnen. Die definitive Fassung der Wegleitung soll im Sommer 2012 vorliegen.

Vom Abkommen erfasste Personen, schweizerische Zahlstellen und Vermögenswerte

1. Betroffener Personenkreis

Das Abkommen umfasst natürliche Personen mit Ansässigkeit in Deutschland, die

- sowohl Konto- oder Depotinhaber als auch nutzungsberechtigte Personen der entsprechenden Vermögenswerte sind; oder
- als nutzungsberechtigte Personen der Vermögenswerte gelten, die
 - von einer Sitzgesellschaft (juristische Personen, Anstalten, Stiftungen, Trusts und ähnlichen Verbindungen); oder
 - von einer Lebensversicherungsgesellschaft im Zusammenhang mit einem Lebensversicherungsmantel (Insurance Wrapper), der nicht die Voraussetzungen für die Anerkennung der Lebensversicherungspolice in Deutschland erfüllt; oder
 - von einer anderen natürlichen Person über ein Konto oder Depot bei einer schweizerischen Zahlstelle gehalten werden (Art. 2 lit. h Steuerabkommen).

Der Kreis der betroffenen Personen ist weit gefasst und beinhaltet also auch Personen mit Ansässigkeit in Deutschland, welche indirekt Vermögenswerte in der Schweiz halten – zum Beispiel mittels einer Stiftung, an welcher sie nutzungsberechtigt sind.

Eine nutzungsberechtigte Person eines Lebensversicherungsmantels gilt nicht als betroffene Person im Sinne des Abkommens, wenn die Lebensversicherungspolice die steuerlichen Voraussetzungen für die Anerkennung in Deutschland erfüllt (Art. 2 lit. h Steuerabkommen). Die verantwortliche Zahlstelle darf sich dabei auf eine entsprechende Bestätigung der betroffenen Versicherungsgesellschaft verlassen.

2. Schweizerische Zahlstelle

Das Abkommen muss durch die Zahlstellen in der Schweiz umgesetzt werden. Der Begriff der Zahlstelle entspricht weitestgehend demjenigen der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (nachfolgend «EU-Zinsbesteuerung»). Finanzinstitute, welche bereits unter der EU-Zinsbesteuerung als Zahlstelle gelten, werden auch vom Steuerabkommen erfasst.

Schweizerische Zahlstellen sind somit Banken und Wertpapierhändler, aber auch in der Schweiz ansässige bzw. errichtete natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften und Betriebsstätten ausländischer Gesellschaften, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit regelmässig Vermögenswerte von Dritten entgegennehmen, halten, anlegen, übertragen oder Zins-, Dividendenerträge oder Veräusserungsgewinne leisten oder absichern, die, sofern sie direkt an die Beteiligten oder Gläubiger bezahlt werden, die jährliche Summen den Betrag von CHF 1 Million übersteigt (Art. 2 lit. e Steuerabkommen).

3. Vermögenswerte

Durch das Steuerabkommen werden auf Konten oder Depots verbuchte Vermögen bei schweizerischen Zahlstellen erfasst (Art. 2 lit. f Steuerabkommen).

Darunter fallen unter anderem Kassa- bzw. Kontokorrentkonten, alle Formen von Aktien, Gesellschaftsanteilen und Wertpapieren, Optionen, Schuldtitel, strukturierte Produkte, Edelmetalle, etc.

Keine Vermögenswerte im Sinne des Steuerabkommens sind Inhalte von Schrankfächern und Versicherungsverträge, die regulatorisch der Schweizerischen Finanzmarktaufsicht (nachfolgend «FINMA») unterstellt sind (Art. 2 lit. f Steuerabkommen). Versicherungsmäntel werden grundsätzlich vom Abkommen erfasst, es sei denn, sie seien mit dem deutschen Recht kompatibel (Art. 2 lit. f i.V.m. Art. 2 lit. h Steuerabkommen).

Regularisierung der Vergangenheit

1. Wahlmöglichkeit der betroffenen Person

Die betroffene Person kann ihre Vermögenswerte wie folgt regularisieren:

- Durch anonyme Einmalzahlung; oder
- durch freiwillige Meldung an die ESTV; oder
- durch strafbefreiende Selbstanzeige an die zuständige deutsche Behörde.

Es steht der betroffenen Person frei, welche dieser Varianten sie gehen will.

Betroffene Personen mit nicht ordnungsgemäss versteuerten Konten haben die Möglichkeit, entweder ihre Vermögenswerte mittels anonymer Einmalzahlung zu regularisieren oder eine strafbefreite Selbstanzeige (mittels freiwilliger Meldung) zu erstatten. Der Vorteil der Einmalzahlung ist die Wahrung der Privatsphäre der betroffenen Person. Jeder betroffene Steuerpflichtige wird überprüfen müssen, ob die anonyme Einmalzahlung oder die Selbstanzeige für ihn vorteilhafter ist.

Will die betroffene Person auf die Regularisierung unverteuerter Vermögenswerte verzichten, muss sie ihr Vermögen bis zum 31. Mai 2013 aus der Schweiz abziehen. Die Schweizer Banken werden sie dabei jedoch nicht aktiv unterstützen. Die ESTV ist verpflichtet, der zuständigen deutschen Behörde bis zum 31. Mai 2014 die gemessen am Volumen der Vermögenswerte zehn wichtigsten Staaten mitzuteilen, wohin die Vermögenswerte von betroffenen Personen überwiesen wurden (Art. 16 Steuerabkommen).

Kunden, welche durch das Abkommen betroffen sind und die Vermögenswerte in der Vergangenheit ordentlich versteuert haben, werden den Weg der freiwilligen Meldung ihrer Vermögenswerte an die zuständige deutsche Behörde wählen.

2. Mitteilung der Wahl an die zuständige schweizerische Zahlstelle

Die schweizerische Zahlstelle hat die betroffene Person über das Inkrafttreten des Abkommens und dessen Inhalt sowie der daraus resultierenden Rechte und Pflichten innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten des Steuerabkommens, spätestens bis zum 28. Februar 2013, formell zu benachrichtigen (Art. 4 Abs. 1 Steuerabkommen).

Die betroffene Person hat sich dann innert Frist zu entscheiden, für welche Konten oder Depots sie eine Nachbesteuerung durch Einmalzahlung verfolgen will und für welche sie die schweizerische Zahlstelle zu einer freiwilligen Meldung ermächtigt. Die einmal abgegebene Mitteilung der betroffenen Person an die schweizerische Zahlstelle ist unwiderruflich (Art. 5 Abs. 1 Steuerabkommen).

Hat die betroffene Person per 31. Dezember 2010 und per 31. Mai 2013 bei derselben Zahlstelle ein Konto oder Depot, so hat sie Frist bis zum 31. Mai 2013 ihre Wahl der schweizerischen Zahlstelle schriftlich mitzuteilen (Art. 5 Abs. 1 Steuerabkommen).

Ist die betroffene Person hingegen zwischen dem 31. Dezember 2010 und dem 31. Mai 2013 in eine neue Kundenbeziehung mit einer schweizerischen Zahlstelle getreten, so hat sie zunächst der neuen Zahlstelle per 30. Juni 2013 mitzuteilen, ob die eingebrachten Vermögenswerte per 31. Dezember 2010 bei einer schweizerischen Zahlstelle verbucht waren und ob zu dieser Zahlstelle per 31. Mai 2013 noch eine Kundenbeziehung besteht (Art. 6 Abs. 1 Steuerabkommen).

Besteht die Kundenbeziehung zur bisherigen Zahlstelle per 31. Mai 2013 weiterhin, so ist die bisherige Zahlstelle, bei der die Vermögenswerte per 31. Dezember 2010 verbucht waren, zur Information des Kunden verpflichtet (Art. 6 Abs. 3 Steuerabkommen) und die betroffene Person hat bis zum 31. Mai 2013 ihre Wahl der bisherigen schweizerischen Zahlstelle mitzuteilen.

Besteht hingegen diese bisherige Kundenbeziehung per 31. Mai 2013 nicht mehr, so hat die neue schweizerische Zahlstelle die Massnahmen rund um die Nachbesteuerung und freiwillige Meldung vorzunehmen. Die betroffene Person hat in diesem Fall ihre Wahl der neuen schweizerischen Zahlstelle bis spätestens per 30. Juni 2013 schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig hat die betroffene Person die neue und die ehemalige schweizerische Zahlstelle schriftlich zu ermächtigen, sämtliche notwendigen Informationen zur Durchführung der Nachbesteuerung und/oder freiwilligen Meldung auszutauschen (Art. 6 Abs. 2 lit. b und lit. c Steuerabkommen).

Falls keine Vermögenswerte per 31. Dezember 2010 bei einer schweizerischen Zahlstelle verbucht waren, hat die schweizerische Zahlstelle, bei welcher per 31. Mai 2013 Vermögenswerte verbucht sind, keine weiteren Massnahmen zu ergreifen. Mit anderen Worten, von der Regularisierung der Vergangenheit sind lediglich Vermögenswerte erfasst, welche per 31. Dezember 2010 bei einer schweizerischen Zahlstelle verbucht waren. Nicht erfasst werden Neugelder.

Personen, die der schweizerischen Zahlstelle nicht innert der angegebenen Fristen mitteilen, welche Wahlmöglichkeit sie verfolgen möchten, unterliegen der Nachbesteuerung durch Einmalzahlung (Art. 5 Abs. 3 Steuerabkommen).

3. Anonyme Regularisierung durch die Abgeltungssteuer

3.1. Nachbesteuerung von Vermögenswerten bei der schweizerischen Zahlstelle

Entscheidet sich die betroffene Person für die Regularisierung durch Nachbesteuerung ihrer bisher unversuerten Gelder, so erhebt die zuständige schweizerische Zahlstelle eine Einmalzahlung (Art. 7 Abs. 1 Steuerabkommen).

Die schweizerischen Zahlstellen leisten im Voraus eine Zahlung in der Höhe von 2 Milliarden Schweizer Franken an die zuständige deutsche Behörde (Art. 15 Steuerabkommen). Die Vorauszahlung signalisiert den Willen der schweizerischen Zahlstellen, das Abkommen einzuhalten und wird folglich mit den von den betroffenen Personen geleisteten Einmalzahlungen verrechnet.

Die Einmalzahlung erfolgt per 31. Mai 2013 und wird direkt vom betroffenen Konto bzw. Depot durch die schweizerische Zahlstelle abgebucht und an die ESTV weitergeleitet. Die ESTV leitet die Einmalzahlungen an die zuständige deutsche Behörde weiter (Art. 7 Abs. 4 Steuerabkommen). Die Einmalzahlung wird in Euro beim betreffenden Konto bzw. Depot abgebucht und in Euro weitergeleitet (Art. 7 Abs. 5 Steuerabkommen). Massgeblich ist der Tagesfixkurs der durch die SIX Telexkurs AG publiziert wird.

Die betroffene Person hat den Geldbetrag sicherzustellen (Art. 5 Abs. 2 Steuerabkommen). Verfügt die betroffene Person per 31. Mai 2013 nicht über einen ausreichenden Geldbetrag auf dem betreffenden Konto bei der schweizerischen Zahlstelle, so wird zur Sicherstellung des Geldbetrags eine Fristverlängerung von längstens acht Wochen gewährt. Kann die Einmalzahlung aufgrund fehlender Mittel nicht vollständig erhoben werden, geht die schweizerische Zahlstelle analog der freiwilligen Meldung (siehe unten) vor und leitet die benötigten Informationen der betroffenen Person (ohne deren Ermächtigung) an die ESTV weiter.

Gleichzeitig mit Erhebung der Einmalzahlung erhält die betroffene Person von der schweizerischen Zahlstelle eine Bescheinigung, gegen welche innert 30 Tagen Einsprache erhoben werden kann. Die Bescheinigung enthält, neben der Identität der betroffenen Person, den Namen der schweizerischen Zahlstelle sowie den Betrag und die Berechnungsmodalitäten der Einmalzahlung (Art. 7 Abs. 3 Steuerabkommen).

Mit der Einmalzahlung an die schweizerische Zahlstelle gelten die deutschen Einkommenssteuer- und Umsatzsteuer-, Vermögenssteuer-, Gewerbesteuer-, Erbschaftssteuer- und Schenkungssteueransprüche, die auf den bei schweizerischen Zahlstellen verbuchten Vermögenswerten entstanden sind, als beglichen (Art. 7 Abs. 6 Steuerabkommen). Steuerforderungen, welche vor dem 31. Dezember 2002 entstanden sind, erlöschen ebenfalls mit der Einmalzahlung (Art. 7 Abs. 7 Steuerabkommen).

Soweit die Steueransprüche durch Einmalzahlung erloschen sind, findet keine Verfolgung in Steuerstrafsachen nach § 369 (Steuerstraftaten) deutsche Abgabenordnung oder nach § 377 (Steuerordnungswidrigkeiten) deutscher Abgabenordnung statt (Art. 8 Abs. 1 Steuerabkommen). Betroffene Personen, Schweizer Banken und deren Mitarbeiter können mit Regularisierung nicht mehr strafrechtlich für Steuerdelikte verfolgt oder finanziell haftbar gemacht werden, sofern sie nicht schon vor dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens Anhaltspunkte zur Einleitung eines Strafverfahrens vorlagen.

3.2. Berechnung des Steuerbetrags

Der durch die Einmalzahlung zu begleichende Steuerbetrag wird durch die schweizerische Zahlstelle mittels einer pauschalen Methode für jeden Kunden separat ermittelt.

Die Zahlstelle hat sich an die Formel zur Berechnung des Steuerbetrags im Anhang I des Steuerabkommens zu halten.

Der Steuerbetrag berücksichtigt unter anderem Faktoren wie die Dauer der Kundenbeziehung, unterschiedliche Kapitalbestände sowie die Verjährung der Steueransprüche.

Massgeblich für die Berechnung sind die Kapitalbestände sowie Anzahl Jahre der Bankbeziehung innerhalb der Verjährungsfrist der letzten zehn Jahre. Dementsprechend berücksichtigt der Steuerbetrag Kapitalbestände ab dem 31. Dezember 2002.

Der auf das errechnete, massgebliche Kapital anwendbare Steuersatz beträgt minimal 19% und maximal 34%. Dies führt voraussichtlich bei der Mehrzahl der betroffenen Personen aufgrund der Berechnungsmechanik zu einer Steuerbelastung von 20% bis 25% des Gesamtvermögens.

4. Freiwillige Meldung und strafbefreiende Selbstanzeige

Alternativ zur anonymen Nachbesteuerung steht der betroffenen Person die Möglichkeit einer freiwilligen Meldung an die ESTV oder einer strafbefreienden Selbstanzeige (mittels freiwilliger Meldung) bei den deutschen Behörden offen.

Die strafbefreiende Selbstanzeige betrifft bisher un versteuerte Vermögenswerte während dem die freiwillige Meldung betroffenen Personen offensteht, die der deutschen Steuerpflicht in der Vergangenheit nachgekommen sind.

4.1. Freiwillige Meldung

Zu einer freiwilligen Meldung kommt es, wenn die betroffene Person bis spätestens per 31. Mai 2013 ihrer schweizerischen Zahlstelle schriftlich die Ermächtigung erteilt, Informationen an die ESTV zu melden. Die ESTV leitet die Informationen schliesslich an die zuständige deutsche Behörde weiter.

Beachtenswert ist, dass die im Rahmen einer freiwilligen Meldung erlangten Informationen nicht nur für steuerliche Zwecke, sondern auch für andere Zwecke ohne Einwilligung der betroffenen Person verwendet werden würden (Art. 34 Abs. 3 Steuerabkommen).

Im Falle einer Ermächtigung leitet die schweizerische Zahlstelle die folgenden Angaben an die ESTV weiter (Art. 9 Abs. 2 Steuerabkommen):

- a) Identität (Name und Geburtsdatum) und Wohnsitz der betroffenen Person;
- b) soweit bekannt, die Identifikationsnummer nach § 139b deutsche Abgabenordnung;
- c) Name und Anschrift der schweizerischen Zahlstelle;
- d) Kundennummer der betroffenen Person (Kunden-, Konto- oder Depot-Nummer, IBAN-Code);
- e) jährlicher Kontostand per 31. Dezember für die Periode vom 31. Dezember 2002 bis zum 1. Januar 2013.

Die betroffene Person erhält von der schweizerischen Zahlstelle eine Bescheinigung über die übermittelten Informationen.

Die Variante der freiwilligen Meldung ist insbesondere für jene betroffenen Personen von Interesse, welche ihre Vermögenswerte bis anhin ordnungsmässig versteuert haben. Ergibt sich bei der Überprüfung, dass trotzdem Vermögenswerte in der Vergangenheit nicht ordnungsgemäss besteuert wurden, gilt die freiwillige Meldung als Abgabe einer wirksamen Selbstanzeige nach Deutschem Recht (Art. 10 Abs. 1 Steuerabkommen).

4.2. Strafbefreiende Selbstanzeige

Anstelle einer anonymen Einmalzahlung bei bis anhin nicht ordnungsgemäss versteuerten Vermögenswerten, steht es der betroffenen Person offen, Selbstanzeige gegenüber der zuständigen deutschen Behörde zu erstatten.

Die Selbstanzeige ist grundsätzlich straffrei, wobei diese Rechtsfolge nicht eintritt, wenn die zuständige deutsche Behörde vor Unterzeichnung des Steuerabkommens zureichende Anhaltspunkte für nicht versteuerte Vermögenswerte der betroffenen Person bei einer schweizerischen Zahlstelle hatte und die betroffene Person dies wusste oder damit rechnen musste (Art. 10 Abs. 1 lit. b Steuerabkommen).

Das Verfahren der Selbstanzeige ist analog der freiwilligen Meldung. Die betroffene Person hat die schweizerische Zahlstelle in Kenntnis zu setzen, dass sie in Deutschland von einer strafbefreienden Selbstanzeige Gebrauch macht. Sodann hat die betroffene Person die schweizerische Zahlstelle schriftlich zu ermächtigen, die nötigen Informationen an die ESTV auszuhandigen, welche diese wiederum an die deutsche zuständige Behörde weiterleitet. Die Angaben, welche von der ESTV an die deutsche Behörde weitergegeben werden, entsprechen jenen der freiwilligen Meldung.

Als Folge der Selbstanzeige hat die betroffene Person die nicht versteuerten Vermögenswerte in Deutschland rückwirkend zu deklarieren und zu versteuern. Es ist jedoch denkbar, dass betroffene Personen mit der strafbefreienden Selbstanzeige günstiger fahren als mit der pauschalen Regularisierung, etwa wenn er Anlageverluste auf deutschen Konten anrechnen lassen kann.

Abgeltungssteuer auf zukünftigen Erträgen

1. Wahlmöglichkeit der betroffenen Person

Hinsichtlich zukünftiger Vermögenserträge können die betroffene Personen frei zwischen der schweizerischen abgeltenden Quellensteuer (Art. 18 Steuerabkommen) oder einer freiwilligen Meldung (Art. 21 Steuerabkommen) wählen.

Die Abgeltungssteuer ist als Standardvariante vorgesehen und wird jeweils automatisch von der schweizerischen Zahlstelle berechnet und von den entsprechenden Erträgen abgezogen. Für die betroffene Person besteht keinerlei Handlungsbedarf mit Inkrafttreten des Steuerabkommens, falls sie von dieser Wahlmöglichkeit Gebrauch machen will.

Alternativ kann die betroffene Person die schweizerische Zahlstelle ermächtigen, die Vermögenserträge aus in der Schweiz verwaltetem Vermögen an die ESTV zu melden. Die ESTV leitet dann die Informationen an die zuständige deutsche Behörde weiter. Die Meldung tritt an die Stelle der Abgeltungssteuer. Das heisst, es wird keine schweizerische abgeltende Quellensteuer belastet. Die betreffende Person hat jedoch die entsprechenden Erträge in ihrer Steuererklärung zu deklarieren.

Die getroffene Entscheidung kann von der betroffenen Person geändert werden und ist somit im Gegensatz zur getroffenen Wahl bei der Regularisierung der Vergangenheit nicht unwiderruflich.

2. Anonyme Abgeltung durch Quellensteuer

2.1. Erhebung einer deutschen Einkommenssteuer auf zukünftigen Vermögenserträge

Ohne ausdrückliche Ermächtigung der betroffenen Person zur freiwilligen Meldung, erfolgt die Abgeltung künftiger Vermögenserträge durch einen der deutschen Einkommenssteuer entsprechenden Abzug.

Der Abzug erfolgt (in Euro) anonym an der Quelle durch die schweizerische Zahlstelle. Schuldner der Steuer bleibt weiterhin die betroffene Person. Ihre Privatsphäre bleibt aufgrund des anonymen Abzugs gewahrt.

Mit Belastung der abgeltenden Quellensteuer sind alle Ertragssteuerverbindlichkeiten der betroffenen Person erfüllt (Art. 18 Abs. 4 und 5 Steuerabkommen). Eine Deklaration der Erträge in der Steuererklärung ist nicht mehr notwendig. Die schweizerische Zahlstelle erstellt zuhanden der betroffenen Person jährlich sowie bei Auflösung der Bankbeziehung eine Bescheinigung aus, die Angaben über die Vermögenserträge, den Steuersatz, die Anrechnung anderer Steuern sowie die Verrechnung von Verlusten enthält (Art. 29 Abs. 1 Steuerabkommen). Deutschland akzeptiert diese Bescheinigung für steuerliche Zwecke.

Die Quellensteuer erfasst Zinsen, Dividenden, sonstige Einkünfte, die keine Zinsen oder Dividenden sind (z.B. Erträge aus strukturierten Produkten, Swaps, Securities Lending, etc.) sowie Veräusserungsgewinne (Art. 18 Abs 1. lit. a – d Steuerabkommen). Der Anhang II zum Steuerabkommen enthält eine Konkordanz-tabelle mit Einzelheiten hinsichtlich der Zuordnung typische Transaktionsvorgänge zu den Ertragsarten des Abkommens, der Bemessungsgrundlage und dem Verhältnis zur EU-Zinsbesteuerung.

Die Steuer wird durch die schweizerische Zahlstelle grundsätzlich auf dem Bruttoertrag der gezahlten oder gutgeschriebenen Zinsen, Dividenden oder sonstigen Einkünften erhoben. Bei Veräusserungsgewinnen wird die Steuer grundsätzlich auf dem Veräusserungserlös abzüglich der Anschaffungskosten sowie der Aufwendungen, welche in unmittelbarem sachlichem Zusammenhang mit der Veräusserung anfallen, erhoben (Art. 23 Abs. 1 lit. d Steuerabkommen).

2.2. Steuersatz

Der Steuersatz der Abgeltungssteuer von 25% auf zukünftigen Vermögenserträgen entspricht dem der deutschen Abgeltungssteuer (Art. 18 Abs. 2 Steuerabkommen).

Gleichzeitig erheben die schweizerischen Zahlstellen einen dem deutschen Solidaritätszuschlag entsprechenden Betrag von 5.5% der zu erhebenden Steuer (Art. 18 Abs. 3 Steuerabkommen). Der gesamte Steuersatz beträgt somit 26,375%.

Auf Antrag der betroffenen Person führen die schweizerischen Zahlstellen zusätzlich einen Betrag für die Kirchensteuer ab (Art. 18 Abs. 6 Steuerabkommen). Mit Kirchensteuer erhöht sich der gesamte Steuersatz auf rund 28%.

Steuersatzänderungen im deutschen Recht werden für die Besteuerung der Erträge durch die schweizerische Zahlstelle grundsätzlich übernommen (Art. 19 Steuerabkommen).

Der Steuerbetrag wird von der schweizerischen Zahlstelle in Euro berechnet, abgezogen und jeweils spätestens zwei Monate nach dem Ende des Steuerjahres der Schweiz (28. Februar) an die ESTV überwiesen (Art. 28 Abs. 3 Steuerabkommen). Die ESTV leitet die Steuer mittels einmaliger Zahlung jeweils bis zum 31. März an die zuständige deutsche Behörde weiter (Art. 28 Abs. 1 und Abs. 2 Steuerabkommen).

2.3. Verhältnis zu anderen Steuern

Um eine Doppelbesteuerung derselben Vermögenserträge zu verhindern, werden die EU-Zinssteuern, die Schweizer Verrechnungssteuer und die deutsche Quellensteuer durch die schweizerische Zahlstelle für die betroffene Person zurückgefordert bzw. der Abgeltungssteuer angerechnet (Art. 20 Steuerabkommen).

Die EU-Richtlinie 2003/48/EG hinsichtlich der Zinsbesteuerung bleibt weiterhin anwendbar. Der durch die Bestimmungen dieser Richtlinie zurückbehaltene Betrag durch die schweizerische Zahlstelle gilt bis zur Höhe der Abgeltungssteuer als abgegolten (Art. 20 Abs. 1 Steuerabkommen). Übersteigt der gemäss Richtlinie rückbehaltene Betrag die Abgeltungssteuer, so erstattet die schweizerische Zahlstelle der betroffenen Person den zuviel einbehaltenen Betrag zurück. Folglich entspricht die maximal abziehbare Quellensteuer bei Anwendung der EU-Zinsbesteuerungs-Richtlinie der Höhe der Abgeltungssteuer.

Unterliegen Erträge einer Quellensteuer in einem Drittstaat, wird die nicht rückforderbare Quellensteuer (sog. Sockelsteuer) beim Abzug der Abgeltungssteuer gemäss dem jeweilig geltenden Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Drittstaaten und Deutschland berücksichtigt (Art. 20 Abs. 4 Steuerabkommen). Folglich wird nur noch eine allfällige positive Differenz zwischen der geschuldeten Abgeltungssteuer und der bereits entrichteten, nicht rückforderbaren Quellensteuer erhoben.

Im selben Sinne wird die nach dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Deutschland nicht rückforderbare Verrechnungssteuer (Art. 20 Abs. 2 Steuerabkommen) sowie die in Deutschland erhobene Quellensteuer auf Vermögenserträge an die Abgeltungssteuer angerechnet (Art. 20 Abs. 3 Steuerabkommen).

Im Weiteren sieht das Steuerabkommen auch eine Verlustverrechnung vor. Negative Erträge können mit innerhalb des gleichen Kalenderjahres bei der gleichen schweizerischen Zahlstelle erzielten positiven Erträge verrechnet werden. Die weiteren im Abkommen enthaltenen Regelungen der Verlustverrechnung entsprechen dem deutschen Vorbild, da unter anderem unterschiedliche Verlusttöpfe zu führen sind, bestimmte Verlustverrechnungsverbote zu berücksichtigen und Verlustbescheinigungen im Falle unterbliebener Verlustverrechnung bzw. -vorträge auszustellen sind.

3. Freiwillige Meldung

Alternativ zur abgeltenden Quellensteuer kann die betroffene Person die schweizerische Zahlstelle ausdrücklich ermächtigen, die Vermögenserträge eines in der Schweiz gelegenen Kontos oder Depots an die zuständige deutsche Behörde zu melden.

Die schweizerische Zahlstelle nimmt dann anstelle der Erhebung der Steuer auf die Erträge eine Meldung der Erträge vor. Fehlt eine ausdrückliche Ermächtigung zur Offenlegung, muss die schweizerische Zahlstelle gemäss Abgeltungssteuer vorgehen, indem sie den geschuldeten Steuerbetrag abzieht und an die ESTV weiterleitet.

Bei einer Ermächtigung leitet die schweizerische Zahlstelle die folgenden Informationen jeweils spätestens bis zum 31. März an die ESTV weiter (Art. 21 Abs. 2 Steuerabkommen):

- a) Identität (Name und Geburtsdatum) und Wohnsitz der betroffenen Person;
- b) soweit bekannt, die Identifikationsnummer nach § 139b deutsche Abgabenordnung;
- c) Name und Anschrift der schweizerischen Zahlstelle;
- d) Kundennummer der betroffenen Person (Kunden-, Konto- oder Depot-Nummer, IBAN-Code);
- e) Betreffendes Steuerjahr;
- f) Totalbetrag der im entsprechenden Jahr angefallenen, positiven und negativen Erträge.

Die ESTV leitet schliesslich die Informationen einmal pro Jahr, spätestens sechs Monate nach dem Ende des Steuerjahres in der Schweiz (30. Juni), an die zuständige deutsche Behörde weiter (Art. 28 Abs. 6 Steuerabkommen).

Die betroffene Person erhält jährlich sowie bei Auflösung der Bankbeziehung eine Bescheinigung, die Aufschluss über die gemeldeten Beträge gibt.

Da im Falle einer freiwilligen Meldung keine abgeltende Quellensteuer durch die schweizerische Zahlstelle erhoben wird, hat die betroffene Person die entsprechenden Einkünfte in ihrer Steuererklärung zu deklarieren.

Bemerkenswerterweise gilt auch für die Meldung zukünftiger Erträge, dass die Verwendung der dadurch erlangten Informationen sich nicht auf steuerliche Zwecke beschränkt (Art. 34 Abs. 3 Steuerabkommen).

Auskunftsersuchen durch die deutschen Behörden

1. Vereinfachter Informationsaustausch zur Systemkontrolle

Das Steuerabkommen ermächtigt die zuständige deutsche Behörde, die richtige Umsetzung der Abgeltungssteuer durch die schweizerischen Zahlstellen durch stichprobenartige Anfragen zu kontrollieren (Art. 31 Steuerabkommen). Die Anfragen sind auf eine Anzahl von 750 bis 999 Ersuchen innerhalb der ersten Zwei-Jahres-Periode nach Inkrafttreten des Abkommens beschränkt (Art. 31 Abs. 8 Steuerabkommen).

Auf der Grundlage eines Ersuchens, welches die Identität der betroffenen Person sowie einen plausiblen Anlass enthält, erteilt die ESTV der zuständigen deutschen Behörde Auskünfte. Zur Identifizierung bedarf es des Namens, der Adresse, des Geburtsdatums und der ausgeübten Tätigkeit der betroffenen Person und soweit bekannt, weitere zur Identifikation dienende Informationen dieser Person (Art. 31 Abs. 2 Steuerabkommen). Es bedarf hingegen nicht des Namens der schweizerischen Zahlstelle.

Im Weiteren hat die deutsche Behörde im Auskunftsersuchen den Veranlagungszeitraum zu bezeichnen, für den die Angaben benötigt werden (Art. 31 Abs. 5 Steuerabkommen).

Der plausible Anlass ist im Steuerabkommen sehr weit gefasst, wobei er bereits vorliegt, wenn die zuständige deutsche Behörde aufgrund des Gesamtbildes der Umstände es als notwendig erachtet, die Angaben einer betroffenen Person auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen (Art. 31 Abs. 3 Steuerabkommen). So genannte «Ersuchen ins Blaue hinein» sollen jedoch ausgeschlossen sein.

Auf der Grundlage des Auskunftersuchens klärt die ESTV die Existenz von Konten oder Depots der betroffenen Person ab (Art. 31 Abs. 5 Steuerabkommen). Finanzinstitute sind verpflichtet, die Konten und Depots der betroffenen Personen in dem zur Umsetzung des vereinfachten Informationsaustauschs nötigen Umfang bekannt zu geben (Art. 31 Abs. 6 Steuerabkommen).

Sind solche Konten oder Depots im angegebenen Veranlagungszeitraum gegeben, so teilt die ESTV der zuständigen deutschen Behörde die Namen der Banken und die Anzahl der in diesem Zeitraum bestehenden Konten und Depots mit. Der betroffenen Person steht der deutsche Rechtsweg offen.

Weitere Details wie Kontostand, etc. werden nicht preisgegeben. Für den Erhalt weiterer Informationen hat die zuständige deutsche Behörde den Amtshilfeweg zu beschreiten (Art. 31 Abs. 5 Steuerabkommen).

Die Schlussbestimmungen des Steuerabkommens enthalten eine erhebliche Einschränkung hinsichtlich des vereinfachten Informationsaustausch betroffener Personen, deren Vermögenswerte im Privatvermögen gehalten werden (Art. 41 Steuerabkommen). Danach werden den deutschen Behörden keine Informationen zur Verfügung gestellt, wenn

- a) das Konto oder Depot bereits am 31. Dezember 2010 bestand; und
- b) keine Änderung der Nutzungsberechtigung seit dem 31. Dezember 2010 stattgefunden hat; und
- c) sämtliche Vermögenswerte, welche bei Inkrafttreten des Steuerabkommens auf dem Konto oder Depot vorhanden waren, durch Einmalzahlung nachbesteuert wurden; und
- d) die ab dem Inkrafttreten erzielten Erträge durch die Abgeltungssteuer abgegolten wurden; und
- e) seit dem 31. Dezember 2010 keine Neugelder dem Konto oder Depot zugeflossen sind.

Wurden also die privaten Vermögenswerte der betroffenen Person abkommensgemäss versteuert, werden keine Informationen übermittelt und der zuständigen deutschen Steuerbehörde wird mitgeteilt, dass keine auskunftspflichtigen Konten oder Depots bestehen.

2. Verwendung der Informationen

Die Informationen, welche die zuständige deutsche Behörde aufgrund des vereinfachten Informationsaustauschs erhalten hat, dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nur für steuerliche Zwecke verwendet werden (Art. 34 Abs.1 Steuerabkommen).

Für andere Zwecke dürfen solche Informationen nur verwendet werden, wenn solche Informationen nach dem Recht beider Vertragsstaaten für solche andere Zwecke verwendet werden dürfen und die ESTV dieser anderen Verwendung zustimmt.

3. Informationspflicht und Recht auf gerichtliche Überprüfung

Die zuständige deutsche Behörde unterrichtet die betroffene Person über das beabsichtigte Auskunftersuchen (Art. 31 Abs. 4 Steuerabkommen). Die Information der betreffenden Person hat somit vor dem Stellen eines Auskunftsbegehrens durch die deutsche Behörde zu erfolgen. Der betroffenen Person steht zur Überprüfung des beabsichtigten Auskunftsbegehrens der Rechtsweg in Deutschland offen.

Die ESTV informiert die betroffene Person vor der Übermittlung der Informationen an die zuständige deutsche Behörde über die beabsichtigte Auskunftserteilung (Art. 31 Abs. 7 Steuerabkommen). Die betroffene Person hat die Möglichkeit, die beabsichtigte Auskunftserteilung in der Schweiz gerichtlich überprüfen zu lassen.

Weitere Abkommensinhalte

1. Erleichterter Marktzutritt

Im Protokoll, welches Bestandteil des Steuerabkommens ist, wird den Schweizer Banken, die ihre Finanzdienstleistungen in Deutschland anbieten wollen, der Zugang zum deutschen Markt erleichtert.

Danach soll für schweizerische Banken ein vereinfachtes und beschleunigtes Freistellungsverfahren in Deutschland gelten. Die Kontaktaufnahme zu Bankkunden muss nicht mehr durch ein deutsches Kreditinstitut erfolgen sowie können gewisse Finanzprodukte, welche die regulatorischen Voraussetzungen in der Schweiz erfüllen, auch in Deutschland vertrieben werden.

Das Protokoll regelt den Marktzutritt eher kurz. Die konkrete Umsetzung ist durch die FINMA und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) festzulegen.

2. Erwerb von gestohlenen Daten

Deutschland hat anlässlich der Unterzeichnung des Steuerabkommens eine Erklärung zum Erwerb entwendeter Daten schweizerischer Bankkunden abgegeben. Danach werden sich die deutschen Finanzbehörden nicht aktiv um den Erwerb von bei Banken in der Schweiz entwendeten Kundendaten bemühen.

Zusammenfassung und Ausblick

Das Steuerabkommen zwischen der Schweiz und Deutschland ist ein wichtiger Schritt innerhalb der von der Schweiz verfolgten Weissgeldpolitik. Inskünftig werden sich nur noch versteuerte Vermögenswerte deutscher Staatsangehöriger auf schweizerischen Konten befinden, wobei dieses Ziel unter Wahrung der Privatsphäre der betroffenen Personen erreicht wird.

Das vorliegende Steuerabkommen ist inhaltlich wegweisend, beabsichtigt doch die Schweizer Regierung mit weiteren EU-Ländern ähnliche Verträge abzuschliessen. Dementsprechend wird das Abkommen mit Deutschland als «Basismodell» dienen.

Vorausgesetzt, das Abkommen wird durch die beiden Parlamente der Vertragsstaaten genehmigt und tritt per 1. Januar 2013 in Kraft, haben die betroffenen Personen bis Ende Mai 2013 Zeit, sich zu überlegen, wie sie mit ihren bisher nicht ordentlich versteuerten Vermögenswerten sowie den zukünftigen Erträgen verfahren wollen. Die betroffene Person muss für die Vergangenheit und die Zukunft nicht dieselbe Wahl treffen. Sie kann sich beispielsweise für die anonyme Einmalzahlung und für die freiwillige Meldung bezüglich der abgeltenden Quellensteuer entscheiden.

Aber nicht nur die betroffenen Personen haben sich auf die kommende Rechtsänderung einzustellen. Auch auf die Banken kommt eine Vielzahl von neuen Aufgaben zu. Sie haben unter anderem für die Zukunft die Abgeltungssteuer in ihren IT-Systemen zu implementieren und ihre Mitarbeiter im Kundenbereich so zu schulen, dass sie die Kunden über das Abkommen und dessen Auswirkungen kompetent beraten können. Die Schweizerische Bankiervereinigung rechnet für die Umsetzung des Abkommens durch die Banken mit Kosten von einer halben Milliarde Franken.

Kontakt

Der Inhalt dieses Newsletters dient lediglich zu Informationszwecken und stellt keine Rechtsberatung und kein Rechtsgutachten dar. Sollten Sie spezifische Beratung in diesem Bereich wünschen, setzen Sie sich bitte mit Ihren üblichen Kontakten bei ALTENBURGER oder mit einem der folgenden Autoren dieses Newsletters in Verbindung:

Zürich



Leonhard Toenz
Partner, Zürich
toenz@altenburger.ch
Seestrasse 39
CH-8700 Küsnacht-Zürich



Katja Krech
Steuerberaterin, Zürich
krech@altenburger.ch
Seestrasse 39
CH-8700 Küsnacht-Zürich